



## Walinski - Reeck - Tomkowitz

PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

### Ihre Steuerberater in Gelsenkirchen-Buer

Beratung · Finanzbuchführung · Lohnbuchführung · Jahresabschluss · Existenzgründung



Nordring 6  
45894 Gelsenkirchen-Buer

info@wrt-steuerberatung.de  
www.wrt-steuerberatung.de

Tel. +49 209 930700  
Fax +49 209 9307030

## Der monatliche Informationsbrief für unsere Mandanten

### Unternehmer und Geschäftsführer

#### Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Zeitwertkonto bei Fremdvergleich zulässig

In der Praxis haben sich bereits seit einiger Zeit so genannte Wertguthabenvereinbarungen, auch als Zeitwertkontenmodelle bezeichnet, etabliert. Auf ein solches Konto können Mitarbeiter Teile ihres Gehalts „einzahlen“, um später vorzeitig in den Ruhestand gehen zu können. Bilanzierende Unternehmer können für ihre künftigen Aufwendungen schon heute eine Rückstellung bilden, während die Arbeitnehmer insoweit noch keinen Arbeitslohn versteuern müssen.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch für den angestellten Ehegatten ein Zeitwertkonto anzuerkennen ist. Allerdings muss die Vereinbarung einem Fremdvergleich standhalten (BFH-Urteil vom 28.10.2020, X R 1/19). Und hier haben die Richter die Messlatte etwas höher gelegt als die Vorinstanz. So muss die Vereinbarung die Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgewogen verteilen. Im Urteilsfall war

dies offenbar nicht gegeben, das heißt, die angestellte Ehefrau konnte nahezu unbegrenzt ihr monatliches Grundgehalt oder andere Vergütungen ansparen und das Guthaben quasi unbeschränkt wieder abbauen. Es wäre ihr möglich gewesen, bereits nach kurzer Zeit eine erste Freistellung zu beanspruchen. Sie konnte allein über die Dauer (Tage, Wochen, Monate, Jahre) bestimmen. Auch war es ihr möglich, ständig wiederkehrend Freistellungen in ihr Arbeitsleben zu integrieren.

Das Modell muss den Regeln entsprechen, wie sie auch andere Arbeitgeber anbieten würden. Vor allem aber muss auch der so genannte interne Betriebsvergleich einer Überprüfung standhalten. Die Möglichkeit, ein Zeitwertkonto zu führen, muss folglich auch anderen Arbeitnehmern des Betriebs angeboten werden, deren Tätigkeit denen des angestellten Ehepartners ähneln. Es ist nicht ausreichend, den übrigen Mitarbeitern lediglich eine anderweitige Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung anzubieten. Die Vorinstanz sah den internen Betriebsvergleich noch als erfüllt an, da die Ehefrau, der das Wertguthabenmodell eingeräumt wurde, die einzige Bürokraft war. Das Angebot habe sich damit auf einen abgegrenzten Unternehmensbereich bezogen. Doch der

BFH ist skeptisch. Der Fall wurde daher an die Vorinstanz zurückverwiesen. Diese muss nun unter anderem prüfen, ob es wirklich gerechtfertigt war, gerade und ausschließlich der Ehefrau das Modell anzubieten.

#### GmbH: Geschäftsführer muss erlaubte Privatnutzung des Firmen-Pkw versteuern

Gesellschafter-Geschäftsführer, die laut Anstellungsvertrag mit ihrer GmbH einen Dienstwagen auch für private Zwecke nutzen dürfen, müssen die Privatnutzung versteuern. Die Besteuerung erfolgt entweder nach der Ein-Prozent- oder nach der Fahrtenbuchmethode. Selbst wenn das Fahrzeug nach einem glaubhaften Vortrag des Gesellschafter-Geschäftsführers tatsächlich nicht privat genutzt wurde, ist ein privater Nutzungsanteil anzusetzen - so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Beschluss. Auch die „belastbare Behauptung“ des GmbH-Geschäftsführers, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, genügt nicht, um die Besteuerung des Nutzungsvorteils auszuschließen.

Dies gilt auch für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die für ihre GmbH ertragsteuerlich als Arbeitnehmer tätig werden und denen die GmbH einen betrieblichen Pkw aufgrund dienstvertraglicher Vereinbarung auch zur Privatnutzung überlassen hat (BFH-Beschluss vom 16.10.2020, VI B 13/20). Der BFH führt explizit aus, dass jeglicher - auch noch so plausible - Vortrag des Geschäftsführers für die Besteuerung des Nutzungsvorteils unerheblich ist. Bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft mag die Sache anders aussehen, doch der Geschäftsführer einer GmbH gelte steuerlich nun einmal als Angestellter und müsse sich die Regelungen seines Anstellungsvertrages, wonach die private Nutzung eines betrieblichen Pkw durch ihn gestattet ist, entgegenhalten lassen.

### Umsatzsteuer: Verkauf durch Händler, Versand durch Amazon

In Corona-Zeiten hat der Onlinehandel einen gewaltigen Schub erfahren; für viele Händler ist Amazon ein wichtiger Vertriebsweg. Der Bundesfinanzhof musste sich im vergangenen Jahr mit der Frage befassen, wie das Modell „Verkauf durch Händler, Versand durch Amazon“ umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Es gilt: Leistungsempfänger der Warenlieferung des Verkäufers ist nicht Amazon, sondern der Endkunde. Bei dem Verbringen der Waren aus dem EU-Ausland in ein deutsches Amazon-Logistikzentrum zum Zwecke des Verkaufs an noch nicht feststehende Abnehmer handelt es sich mithin um ein steuerbefreites innergemeinschaftliches Verbringen aus einem EU-Land in das Inland. Gleichzeitig ist in Deutschland ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb des Warenanbieters gegeben, der jedoch nicht zu einer Steuerbelastung führt, weil ihm in gleicher Höhe ein Vorsteuerabzug zusteht (BFH-Beschluss vom 29.4.2020, BStBl 2020 II Seite 476).

Etwas verkürzt ging es um folgenden Sachverhalt: Ein Unternehmen mit Sitz in den Niederlanden verkauft seine Produkte an deutsche Kunden überwiegend über die Internetseiten von Amazon entsprechend dem „Amazon Services Europe Business Solutions Vertrag“. Wählt ein Kunde bezüglich des Warenkaufs die Option „Verkauf durch die Klägerin, Versand durch Amazon“, wird den Kunden als Impressum und „Info“ zum Verkäufer der Firmenname der Klägerin, deren niederländische Rechtsform, deren Handelsregister-Nummer, deren niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie deren niederländische Adresse angezeigt. Der Versand der Waren zum Kunden erfolgt ausschließlich über die Amazon Logistik-Kette, das heißt über eines der Amazon-Warenlager. Dieses wird von der Klägerin „bestückt“, das heißt, die Waren werden

nicht speziell für bestimmte Kunde, sondern „auf Vorrat“ an die Logistikzentren geliefert. Die Kunden sind also zunächst noch nicht bekannt; Entscheidungen über den Verkauf und den Abnehmer trifft vielmehr Amazon.

Die Klägerin war daher der Auffassung, dass sie mit ihren Lieferungen über Amazon steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen an Amazon ausführe. Leistungsempfänger ihrer Warenlieferungen seien nicht die Endkunden, sondern sei Amazon mit Sitz in Luxemburg. Das Finanzamt ging hingegen davon aus, dass die Klägerin die Ware nicht an Amazon verkauft habe, so dass Amazon auch keine Vertragspartei des Kaufvertrags mit dem Endkunden werde. Mit der Einlagerung der Waren in die Logistikzentren von Amazon führe die Klägerin ein innergemeinschaftliches Verbringen aus. Die nach der Einlagerung getätigten Lieferungen an die inländischen Kunden seien steuerbar und im Rahmen der Versandhandelsregelung in Deutschland steuerpflichtig. Der BFH hat dieses Ergebnis bestätigt.

#### Praxistipp:

*Bitte beachten Sie, dass am 1. Juli 2021 die Neuregelungen des Digitalpakets in Kraft treten, die gesetzliche Änderungen für „Fernverkäufe mittels einer elektronischen Schnittstelle“, also auch grenzüberschreitende Verkäufe über Amazon, vorsehen. Wir beraten Sie gerne, wenn Sie Fragen zu den Neuregelungen haben.*

### Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Doppelter Haushalt: Einrichtungsgegenstände werden bis 5.000 Euro anerkannt

Die Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind steuerlich als Werbungskosten abziehbar. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören auch Ausgaben für die Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen und Hausrat. Dabei sind solche Aufwendungen selbst dann abziehbar, wenn der Höchstbetrag von monatlich 1.000 Euro für die Wohnungsnutzung, also für die Miete, bereits ausgeschöpft ist. Dies hatte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 4.4.2019 (VI R 18/17) entschieden.

Nun hat die Finanzverwaltung eine erfreuliche Vereinfachungsregelung bekannt gegeben: Wenn die Anschaffungskosten für die Einrichtung und Ausstattung der Zweitwohnung - ohne Arbeitsmittel - insgesamt nicht höher sind als 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer, ist aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen, dass diese Kosten als „notwendig“ bzw. als nicht überhöht gelten

und ohne weitere Prüfung als Werbungskosten anzuerkennen sind (BMF-Schreiben vom 25.11.2020, BStBl 2020 I S. 1228, Tz. 108).

### Sonn-, Feiertags- und Nachtzulage: Ohne Einzelabrechnung geht es nicht

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden, sind bis zu bestimmten Höchstgrenzen steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3b EStG). Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist unter anderem, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn geleistet werden; sie dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein. Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Zuschläge im Übrigen genau aufgezeichnet werden müssen. Pauschal gezahlte Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, bei denen also die Einzelabrechnung fehlt, sind nicht steuerfrei (Urteil vom 27.11.2020, 10 K 410/17 H, L).

Der Sachverhalt: Die Klägerin betrieb ein Kino und zahlte an einige ihrer Arbeitnehmer neben dem Grundlohn eine monatliche Pauschale für Nacht- bzw. Sonntagsarbeit. Diese behandelte sie in den Lohnabrechnungen als steuerfrei. Das Finanzamt ging dagegen von einer Steuerpflicht der Zuschläge aus. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung seien nicht erfüllt, weil die gezahlten Zuschläge pauschal gezahlt worden seien. Zur Begründung ihrer Klage machte die Kinobetreiberin geltend, dass die pauschalen Zuschläge so bemessen worden seien, dass sie innerhalb der von § 3b EStG gezogenen Grenzen bleiben würden. Zum Nachweis legte sie Übersichten vor, aus denen sich ergab, dass die an die Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Zuschläge niedriger waren als die rechnerisch ermittelten Zuschläge. Der Differenzbetrag wurde als „nicht ausgeschöpfte Zuschläge“ gesondert ausgewiesen.

Dieser Argumentation sind die Finanzrichter nicht gefolgt und haben entschieden, dass die Voraussetzungen des § 3b EStG nicht erfüllt seien. Die Klägerin hätte eine Einzelabrechnung der geleisteten Stunden erstellen müssen. Diesen Anforderungen genüge die bloße Kontrollrechnung der Klägerin nicht. Sie habe die Zuschläge pauschal ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen gezahlt. Zudem sei es nicht zu Ausgleichszahlungen für die nicht ausgeschöpften Zuschläge gekommen.

### **Praxistipp:**

*Beim Bundesfinanzhof ist zum Thema „Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge“ noch eine Revision anhängig. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte entschieden, dass die so genannte Theaterbetriebszulage für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit selbst dann steuerfrei bleibt, wenn sie im Prinzip immer gezahlt wird (Urteil vom 26.2.2019, 5 K 864/17; Revision unter Az. VI R 16/19). Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.*

### **Fahrten zur Arbeit: Nur Entfernungspauschale bei „unbefristeter Zeitarbeit“**

Zeitarbeitnehmer stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem sie eingesetzt sind, sondern zu dem Zeitarbeitsunternehmen. Werden diese Arbeitnehmer also für einen gewissen Zeitraum an ein bestimmtes Unternehmen „verliehen“, stellt sich die Frage, ob sie ihre Fahrten zur Tätigkeitsstätte nach Reisekostengrundsätzen oder nur mit der geringeren Entfernungspauschale absetzen können.

Kürzlich hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem Zeitarbeitsunternehmen steht, die Fahrtkosten selbst dann nur mit der Entfernungspauschale für seine Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte geltend machen kann, wenn das Zeitarbeitsunternehmen mit dem jeweiligen Entleiher des Arbeitnehmers eine Befristung der Tätigkeit vereinbart hat (Urteil vom 28.5.2020, 1 K 382/16).

### **Praxistipp:**

*Mittlerweile liegt die Revision beim Bundesfinanzhof vor (Az. VI R 32/20), so dass das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.*

### **Verbilligte Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer: Gesetzgeber bessert nach**

Zum 1.1.2020 wurde eine neue Steuervergünstigung für die verbilligte oder kostenlose Überlassung einer Wohnung an Arbeitnehmer eingeführt: Der Ansatz eines steuerpflichtigen Sachbezugs unterbleibt danach, soweit die gezahlte Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete beträgt und nicht über 25 Euro je Quadratmeter Kaltmiete liegt (§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG). Die steuerliche Neuregelung war bislang nicht in das Sozi-

alversicherungsrecht übernommen worden, konkret in die maßgebende Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Daher schied nach Auffassung der Sozialversicherungsträger eine Berücksichtigung des Bewertungsabschlags bei der Feststellung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts aus. Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht wichen also voneinander ab. Nun hat der Gesetzgeber dieses Ungleichgewicht beendet, so dass die Begünstigung des Mietvorteils auch sozialversicherungsrechtlich gilt. Geregelt ist dies in § 2 Abs. 4 Satz 1 SvEV. Allerdings greift die Neuregelung erst ab 2021.

Darüber hinaus ist eine weitere Änderung zu beachten. Sie betrifft zumeist größere Unternehmen, die eigenständige Wohnungsunternehmen als Tochterunternehmen gegründet haben. Es bestand zumindest die Befürchtung, dass die Wohnungsüberlassung durch Tochtergesellschaften bislang nicht unter die steuerliche und beitragsrechtliche Begünstigung fiel. Rückwirkend zum 1.1.2020 wird der steuerliche Bewertungsabschlag für Mietvorteile aber ausgeweitet auf verbundene Unternehmen gemäß § 15 Aktiengesetz (sog. Konzernklausel). Sozialversicherungsrechtlich erfolgt diese Umsetzung aber ebenfalls erst ab 2021.

### **Berufshaftpflichtversicherung: Zur Beitragsübernahme durch den Arbeitgeber**

Bestimmte Berufsgruppen sind von Gesetzes wegen zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Sind die betroffenen Personen als Angestellte tätig und übernimmt der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge, so stellt sich die Frage, ob dann insoweit lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt oder ob ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers gegeben ist, das einen „geldwerten Vorteil“ des Arbeitnehmers ausschließen würde.

Nun liegen zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Kostenübernahme in Rechtsanwaltssozietäten vor, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten sollten (BFH 1.10.2020, VI R 11/18 und VI R 12/18). Danach gilt: Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten. Sofern der Arbeitgeber für einen angestellten Rechtsanwalt die Beiträge zu dessen - zwingend erforderlicher - Berufshaftpflichtversicherung übernimmt, liegt daher steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Soweit angestellte Rechtsanwälte in die Versicherung der Sozietät einbezogen sind

und sich eigene Beiträge mithin ersparen, stellt der Prämienanteil Arbeitslohn dar - aber nur, soweit er auf die vorgeschriebene Mindestversicherungssumme entfällt. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse liegt vor, soweit der Arbeitgeber eine Versicherungssumme gewählt hat, die über dem Mindestversicherungsschutz liegt, also eine Höherversicherung abgeschlossen hat.

Das heißt: Verfügt der angestellte Anwalt bereits über eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, ist ein Einbezug in die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers lohnsteuerlich unerheblich. Verfügt er selbst nicht über eine Versicherung, sondern ist beim Arbeitgeber mitversichert, darf ein geldwerter Vorteil üblicherweise nur in Höhe der Versicherungsprämie für einen Mindestversicherungsschutz angenommen werden.

### **Praxistipp:**

*Rechtsanwälte sind auch im Angestelltenverhältnis verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Sozietätsdeckung genügt der Versicherungspflicht nur, wenn der angestellte Rechtsanwalt auch dann Versicherungsschutz genießt, falls er ausnahmsweise außerhalb der Sozietät tätig wird. Das ist ein gravierender Unterschied zu vielen anderen Freiberuflern, etwa zu angestellten Klinikärzten. Hier führt die Mitversicherung in der Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses nicht zu Arbeitslohn, weil die Mitversicherung keine Gegenleistung für die Beschäftigung ist. Da für angestellte Ärzte keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung besteht, liege kein geldwerter Vorteil vor (BFH 19.11.2015, BStBl 2016 II S. 301).*

### **Immobilienbesitzer**

#### **Mietausfall in Coronazeiten: Voller Kostenabzug bleibt grundsätzlich erhalten**

Wer eine Wohnung verbilligt überlässt, darf seine Werbungskosten nur dann in voller Höhe abziehen, wenn die Miete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Ab 2021 reichen auch 50 Prozent der ortsüblichen Miete aus, um einen vollen Werbungskostenabzug zu erhalten. Beträgt die Miete mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete, ist aber eine so genannte Totalüberschussprognose zu erstellen. Geregelt ist dies in § 21 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Nun haben viele Vermieter in Coronazeiten auf Mietzahlungen ganz oder teilweise ver-

zichtet, weil ihr Mieter in eine finanzielle Notlage geraten ist. Eigentlich müsste auch in diesen Fällen gegebenenfalls eine Kürzung der Werbungskosten erfolgen. Doch der Bund und die Landesfinanzministerien haben sich auf Folgendes verständigt (Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo Einkommensteuer vom 2.12.2020):

Erlässt der Vermieter der Wohnung aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies grundsätzlich nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Miete. Folglich hat dies keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses im Rahmen des § 21 Abs. 2 EStG. Die Einhaltung der 66-Prozent-Grenze (2021: 50-Prozent-Grenze) ist daher ausnahmsweise nicht zu prüfen; Werbungskosten bleiben voll abziehbar. Anders ist die Sache aber zu beurteilen, wenn die Miete auch schon vor dem Mieterlass unter 66 Prozent lag; dann bleibt es bei der Kürzung. Die Kürzung wird aber durch den Erlass nicht noch zusätzlich erhöht; es bleibt also bei der bereits zuvor bestehenden „Kürzungsquote“.

Der zeitlich befristete Erlass der Miete führt auch nicht ohne Weiteres zu einem (erstmaligen) Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters. War für das Mietverhältnis aber bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen, verbleibt es bei dieser Entscheidung. Die Regelung ist auch auf Pachtverhältnisse anzuwenden.

### **Praxistipp:**

*Die Regelung des § 21 Abs. 2 EStG, also die 66- bzw. 50-Prozent-Grenze, gilt nur bei der Vermietung von Wohnungen, nicht aber bei der Vermietung von Räumlichkeiten zur gewerblichen oder freiberuflichen Nutzung. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Grundsätze, das heißt, es ist unabhängig von bestimmten Mietgrenzen zu prüfen, ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann oder nicht.*

### **Hauswasseranschlüsse: Ermäßigter Steuersatz auf die Bauleistungen**

Die „Lieferung von Wasser“ durch die Wasserversorgungsunternehmen unterliegt lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 Prozent. Der Europäische Gerichtshof und auch der Bundesfinanzhof hatten bereits vor einigen Jahren geurteilt, dass dementsprechend auch das Legen eines Hausanschlusses dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Die Finanzverwaltung wendete die Urteile an, allerdings nur für den Fall, dass der Hausanschluss durch den Wasserversorger selbst gelegt wird und nicht durch eine Fremdfirma.

Doch in 2018 hat der BFH geurteilt, dass der ermäßigte Steuersatz selbst dann anzuwenden ist, wenn der Leistende kein Wasserversorgungsunternehmen ist (BFH 7.2.2018, XI R 17/17). Nunmehr erkennt die Finanzverwaltung auch dieses Urteil an (BMF-Schreiben vom 4.2.2021, III C 2-S 7221/19/10004:001). Wird also eine Fremdfirma mit der Verlegung des Wasseranschlusses beauftragt, sind auch von diesem nur 7 Prozent Umsatzsteuer an den Bauherrn oder Grundstückseigentümer in Rechnung zu stellen.

### **Alle Steuerzahler**

#### **Gesetzgebung: Drittes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen**

Wie bereits in der Mandanteninformation März angekündigt haben sich die Regierungsparteien auf weitere steuerliche Entlastungen im Zuge der Corona-Pandemie verständigt. Der Bundestag und der Bundesrat haben dem „Dritten Corona-Steuerhilfegesetz“ zugestimmt. Danach gilt:

- Familien erhalten 2021 erneut, wie schon 2020, einen einmaligen Kinderbonus. Dieser beträgt nun 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind.
- Für Gaststätten wurde der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 Pro-

zent auf Speisen über den 30.6.2021 hinaus bis Ende 2022 verlängert. Auf Getränke bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 Prozent.

- Der mögliche steuerliche Verlustrücktrag wurde auf 10 Mio. Euro angehoben, bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, aber auch beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

- Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird auch bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Ebenso wird die Möglichkeit eröffnet, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen. Das heißt: Führt die Herabsetzung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf Grund eines voraussichtlich zu erwarteten Verlustrücktrages für 2021 zu einer Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2020, so wird diese auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2021 gestundet.

## **Walinski – Reeck – Tomkowitz WRT PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft**

Nordring 6 · 45894 Gelsenkirchen-Buer  
Tel. +49 209 930700 · Fax +49 209 9307030  
info@wrt-steuerberatung.de · www.wrt-steuerberatung.de